

Fragen und Antworten zu der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“

Allgemeines, Antragstellung und Auszahlung

1. Was wird im Rahmen der Gesamtkonzeption Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri) gefördert?

Im Rahmen der Gesamtkonzeption Kolibri fördert das Land durch Zuwendungen die Durchführung von Entwicklungsgesprächen und die Durchführung von Sprachfördermaßnahmen (Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)) für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf. Zusätzlich unterstützt das Land die Qualifizierung von Sprachförderkräften sowie pädagogischen Fachkräften in den Bereichen mathematische Vorläuferfähigkeiten, der Motorik und der sozial-emotionalen Kompetenzen.

2. Bis wann müssen die Anträge für das Entwicklungsgespräch, die Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) gestellt werden?

Anträge für durchgeführte Entwicklungsgespräche des vorherigen KiTa-Jahres und für geplante Sprachfördermaßnahmen im laufenden KiTa-Jahr müssen spätestens bis zum 30. November des laufenden Förderjahres bei der L-Bank gestellt werden. Die Antragsformulare und weiterführende Informationen finden Sie unter www.l-bank.de.

3. Kann ich die Zuwendungen für das Entwicklungsgespräch vor der Durchführung beantragen?

Der Antrag auf Zuwendungen für Entwicklungsgespräche kann nur gestellt werden, wenn die Entwicklungsgespräche bereits durchgeführt wurden. Erstmals kann damit eine Antragstellung im KiTa-Jahr 2020/2021 erfolgen.

4. Kann mit den Sprachfördermaßnahmen begonnen werden, bevor die Bewilligung erfolgt ist?

Die Zuwendung darf nach Nummer 6.3.2 der VwV Kolibri auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. D.h. mit den Fördermaßnahmen kann begonnen werden, bevor eine Bewilligung der L-Bank vorliegt, allerdings auf eigenes Risiko.

Da sich die Gesamtkonzeption auf jeweils ein Kindergartenjahr bezieht, kann frühestens zum 1. August eines jeweiligen Haushaltsjahres begonnen werden.

5. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die gesamte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt.

6. An wen kann ich mich bei Fragen zur Sprachförderung wenden?

a) Wenn es sich um Fragen rund um das Thema Formulare, Anträge, Bewilligung und Auszahlung handelt, wenden Sie sich bitte an die L-Bank.

Telefon: 0721 150-1380 / Fax: 0721 150-3896

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/kolibri.html>

b) Wenn es sich um inhaltliche Fragen zur Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (**ISF +**) handelt, wenden Sie sich bitte an die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung,

Telefon: 0711 904-17460 oder 0711 904-17464

Sprachfoerderung-bw@rps.bwl.de

c) Wenn es sich um inhaltliche Fragen zur Sprachfördermaßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (**SBS**) handelt, wenden Sie sich bitte an die Arbeitsgemeinschaft „Singen-Bewegen-Sprechen“.

www.arge-sbs.de

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.

Geschäftsstelle

Herdweg 14

70174 Stuttgart

0711 21851-11 / Fax: 0711 21851-20

service@musikschulen-bw.de

Landesmusikverband Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
info@landesmusikverband-bw.de

7. Welche Einrichtungen werden gefördert?

Die Gesamtkonzeption Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri) richtet sich an Kindertageseinrichtungen, wie sie im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) unter §1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen) benannt sind. Die Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) kann auch für Kinder in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beantragt werden.

Schulkindergärten (Sonderschulkindergärten sind Schulkindergärten im Sinne des § 20 SchG – Schulgesetz - und der Verwaltungsvorschrift Öffentliche Schulkindergärten vom 24. Juli 1984) hingegen sind keine Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG, sondern haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 20, 15 SchG (Schulgesetz). Auch Grundschulförderklassen haben ihre Rechtsgrundlage im Schulgesetz. Damit werden sowohl Schulkindergärten als auch Grundschulförderklassen originär nicht über das Landesförderprogramm gefördert. Im Förderweg Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) sind die Schulkindergärten aber explizit aufgeführt. Die Sprachfördermaßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ist also auch für Kinder in Schulkindergärten möglich, der Förderweg Intensive Sprachförderung plus (ISF+) ist für Schulkindergärten nicht möglich.

8. Erhält jedes sprachförderbedürftige Kind eine Sprachförderung?

Ja, wenn ein intensiver Sprachförderbedarf durch ein strukturiertes Beobachtungsverfahren zur Erhebung des Sprachstands festgestellt wird. Für die Feststellung des Sprachstands und für die Dokumentation des Sprachentwicklungsprozesses muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

9. Ist die Sprachförderung für sprachförderbedürftige Kinder verpflichtend?

Das Sprachförderangebot ist freiwillig. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an den Sprachfördermaßnahmen sowie die zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen der Erziehungsberechtigten müssen vorliegen. (siehe Formular: Einwilligungserklärung). Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen).

10. Wie wird der Sprachförderbedarf festgestellt?

Die Feststellung, ob ein intensiver Sprachförderbedarf besteht, erfolgt auf der Grundlage strukturierter Beobachtungsverfahren zur Erhebung des Sprachstandes, die von einer pädagogischen Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 1 KiTaG oder einer qualifizierten Sprachförderkraft durchgeführt werden. Auch durch die Sprachstandsdiagnose SETK 3-5 im Rahmen des Schritts 1 der Einschulungsuntersuchung (ESU) kann ein Sprachförderbedarf festgestellt werden. Der individuelle Sprachentwicklungsprozess ist während der Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) zu protokollieren.

Für die Feststellung des Sprachstands und für die Dokumentation des Sprachentwicklungsprozesses muss die datenschutzrechtliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

11. Können vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in der Kindertageseinrichtung verbleiben und weiterhin an der Sprachförderung teilnehmen?

Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit Sprachförderbedarf können weiterhin die Kindertageseinrichtung besuchen und an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, ohne dass vom Gesundheitsamt eine Bescheinigung vorgelegt werden muss.

12. Ab welchem Alter können Kinder Sprachförderung erhalten?

Der maßgebliche Stichtag ist das Ende der Antragsfrist, also der 30. November. Kinder, die bis spätestens 30. November 2 Jahre und 7 Monate alt werden, können an der Fördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) teilnehmen. Für den Förderweg Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) müssen die Kinder bis spätestens 30. November drei Jahre alt werden.

13. Können Kinder ohne Sprachförderbedarf an den Maßnahmen teilnehmen?

An der Maßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) können auch Kinder teilnehmen, die keinen Sprachförderbedarf haben. Dabei gilt:

Eine Sprachfördergruppe besteht aus mindestens neun Kindern; diese wird aus mindestens drei Kindern mit intensivem Sprachförderbedarf, die nicht die Fördermaßnahme ISF+ erhalten, gebildet. In die Sprachfördergruppe können weitere Kinder aufgenommen werden, bis eine Gruppengröße von 20 Kindern erreicht ist.

14. Wie passen Sprachförderung und Orientierungsplan zusammen?

Im Orientierungsplan für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen ist die grundlegende Sprachbildung und Sprachförderung für alle Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt verankert. Die Sprachfördermaßnahmen Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) setzen da an, wo für Kinder über die grundlegende Sprachbildung hinaus ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Fördermaßnahmen

Das Entwicklungsgespräch

1. Wie wird die Zuwendung für das Entwicklungsgespräch beantragt?

Wie bei der Antragstellung für die Sprachfördermaßnahmen Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) wird der Antrag auf Zuwendung bei der L-Bank gestellt.

Der Antrag auf Zuwendungen für Entwicklungsgespräche kann nur gestellt werden, wenn die Entwicklungsgespräche bereits durchgeführt wurden. Erstmals kann damit eine Antragstellung im KiTa-Jahr 2020/2021 erfolgen.

2. Wer kann den Antrag auf Zuwendungen für das Entwicklungsgespräch stellen?

Dies kann ausschließlich der Träger von Kindertageseinrichtungen.

3. Wie hoch ist die Zuwendung für das Entwicklungsgespräch?

Pro geführtes Entwicklungsgespräch pro Kind wird eine Zuwendung von 20 Euro auf Antrag gewährt.

4. In Kindertageseinrichtungen werden mehrere Entwicklungsgespräche geführt.

Welches Entwicklungsgespräch wird nach VwV Kolibri gefördert?

Es handelt sich um das von der KiTa verbindlich anzubietende Entwicklungsgespräch im Sinne der Nummer 3 VwV Kolibri. Dieses Gespräch sollte zeitnah nach der Einschulungsuntersuchung (ESU) stattfinden.

5. Wie wird das Entwicklungsgespräch durchgeführt?

Der verbindliche „Orientierungsrahmen zur qualitativen Umsetzung des Entwicklungsgesprächs“ und der „Intensiven Sprachförderung (ISF+)“ gibt Informationen und Hinweise zur Organisation und Durchführung des Entwicklungsgesprächs.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.kindergarten-bw.de.

Sprachfördermaßnahmen Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)

1. Wer kann über die Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) gefördert werden?

Gefördert werden Kinder ab 2 Jahren und 7 Monaten mit einem festgestellten intensiven Sprachförderbedarf. Auch Kinder, die durch eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen betreut werden, können die Sprachfördermaßnahme erhalten. Der intensive Sprachförderbedarf der Kinder muss vorher durch ein strukturiertes Beobachtungsverfahren festgestellt werden.

Wird aufgrund der Sprachstandsdiagnose SETK 3-5 im Rahmen des Schritts 1 der Einschulungsuntersuchung ein intensiver Förderbedarf festgestellt, ist in der Regel eine Förderung durch die Sprachfördermaßnahme ISF+ im letzten Kindergartenjahr zu wählen.

2. Wie lange müssen Kinder bei Intensive Sprachförderung plus (ISF+) während eines Förderjahres mindestens gefördert werden?

Alle Kinder in einer Fördergruppe mit 3 bis 7 Kindern, müssen im Förderzeitraum mindestens 80 Zeitstunden Sprachförderung erhalten. Die Mindestzahl von 80 Zeitstunden ist gruppenbezogen. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Fördergruppe von 6 Kindern nicht in 2 Gruppen mit je 3 Kindern, von denen jede nur 40 Zeitstunden erhält, aufgeteilt werden kann.

Bei Fördergruppen mit einem oder zwei Kindern müssen das Kind oder die zwei Kinder mindestens 60 Zeitstunden gefördert werden.

Grundlage für diese Sprachfördermaßnahme ist der verbindliche „Qualitätsrahmen zur qualitativen Umsetzung des Entwicklungsgesprächs“ und der „Intensiven Sprachförderung plus (ISF+)“.

3. Können Kinder mit festgestelltem intensivem Sprachförderbedarf über die Maßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) gefördert werden?

Kinder mit festgestelltem intensivem Sprachförderbedarf können auch an der Sprachfördermaßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) teilnehmen. Grundlage hierfür ist der Rahmenplan »Singen-Bewegen-Sprechen im Kindergarten« in der jeweils geltenden Fassung. Download unter www.singen-bewegen-sprechen.de

Wird aufgrund der Sprachstandsdiagnose SETK 3-5 im Rahmen des Schritts 1 der Einschulungsuntersuchung ein intensiver Förderbedarf festgestellt, ist in der Regel eine Förderung durch die Sprachfördermaßnahme ISF+ im letzten Kindergartenjahr zu wählen.

Gruppenbildung - Gruppengrößen

1. Wann kann eine Sprachfördergruppe gebildet werden?

Intensive Sprachförderung plus (ISF+)

Ab drei Kindern mit festgestelltem intensivem Förderbedarf kann eine Fördergruppe gebildet werden. Bei der Gruppenbildung ist der Grundsatz der sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

In Ausnahmefällen können Fördergruppen auch mit einem oder zwei Kinder gebildet werden, wenn in der gesamten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen weniger als drei Kinder sind, die die Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) erhalten sollen. Für diese Kleinstgruppe beträgt die Zuwendung 1.200 Euro pro Fördergruppe. Der Förderumfang für diese Kleinstgruppe umfasst 100 Zeitstunden. Bis zu 40 Zeitstunden sind für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die Maßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS).

Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)

Eine Sprachfördergruppe besteht aus mindestens neun Kindern. Diese wird aus mindestens drei Kindern mit intensivem Sprachförderbedarf und Kindern mit geringem Sprachförderbedarf gebildet, bis eine Gruppengröße von neun Kindern erreicht ist.

2. Wann kann eine Gruppe geteilt werden?

In Fördergruppen der Maßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und der Maßnahme Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) werden maximal 7 förderberechtigte Kinder aufgenommen. Bei mehr als 7 förderberechtigten Kindern muss die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe mit mindestens drei Kindern gebildet werden.

Bei der Gruppenbildung ist der Grundsatz der sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

Vorgehensweise

1. Schritt: Feststellung, wie viele Kinder in der Einrichtung einen intensiven Sprachförderbedarf haben und Sprachförderung benötigen.
2. Schritt: Entscheidung, mit welchem Förderweg (Intensive Sprachförderung plus (ISF+) oder Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)) die Kinder am besten gefördert werden können.

Beispiele

- a) Sie haben 6 Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf:
Anzahl der Gruppe = 1 (entweder Intensive Sprachförderung plus (ISF+) oder Singen-Bewegen-Sprechen (SBS))
- b) Sie haben 12 Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf:
Anzahl der Gruppen = 2 mit je 6 Kindern (entweder Intensive Sprachförderung plus (ISF+) und/oder Singen-Bewegen-Sprechen (SBS))
- c) Sie haben 23 Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf für den Förderweg Intensive Sprachförderung plus (ISF+):
Anzahl der Gruppen = 4, davon beispielweise drei Gruppen mit je 6 Kindern und eine Gruppe mit 5 Kindern
- d) Sie haben 23 Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, davon sind 14 für den Förderweg Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) vorgesehen:
Anzahl der Gruppen = 4, davon 2 Gruppen für SBS mit je 7 Kindern (plus 2 Kinder ohne Förderbedarf) und 2 Gruppen für Intensive Sprachförderung plus (ISF+) mit beispielweise vier Kindern in der einen Gruppe und fünf Kindern in der anderen Gruppe.

3. Müssen Änderungen der Gruppengröße gemeldet werden?

Wenn eine Fördergruppe unter die Mindestgröße absinkt, muss dies der L-Bank gemeldet werden.

Sollten nach der Antragstellung noch weitere Kinder hinzukommen, können diese bis spätestens 30.11. eines Förderjahres nachgemeldet werden. Mit den nachgemeldeten Kindern sollten die Förderstunden, die seit dem 01.08. geleistet wurden, nachgeholt werden.

4. Müssen bei Abwesenheit einzelner teilnehmender Kinder die Stunden nachgeholt werden?

Der Antragsteller muss vor der Beantragung sicherstellen, dass jedes Kind in der Gruppe eine Förderung im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden erhält. Wenn einzelne Kinder an diesem Tag oder mehreren Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht an der Förderung teilnehmen können, müssen die Stunden mit diesem Kind nicht, können aber nachgeholt werden.

Qualifizierung / Fortbildung

1. Was ist unter einer „qualifizierten Sprachförderkraft“ zu verstehen?

Die Sprachfördermaßnahme Intensive Sprachförderung plus (ISF+) für Kinder ab 2 Jahren und 7 Monaten wird von qualifizierten Sprachförderkräften durchgeführt. Eine qualifizierte Sprachförderkraft

- kennt die Grundlagen des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung;
- verfügt über Kenntnisse zum Erst- und Zweitspracherwerb;
- ist mit den aktuellen Verfahren der Sprachstandserhebung vertraut;
- verfügt über vertiefte fachdidaktische Kompetenzen in der Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich;
- kann auf der Grundlage ihrer Expertise Sprachförderkonzepte und -maßnahmen im Elementarbereich beurteilen, diese gezielt einsetzen und eine individuelle Förderplanung erstellen;
- verfügt über pädagogische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und deren Eltern.

Diese Kenntnisse und Kompetenzen müssen aufgrund von Qualifizierungsmaßnahmen erworben worden sein. Geeignete Nachweise über die Qualifizierungsmaßnahmen sind dem Träger vorzulegen.

Der Träger prüft die Eignung der Sprachförderkräfte und bestätigt diese per Selbsterklärung im Antrag der L-Bank. Für die Qualifizierung besteht eine Übergangsfrist bis spätestens zum Kindergartenjahr 2022/2023.

Für Fragen zur Anerkennung von Qualifizierungen über die Qualifizierung nach dem Programm „Mit Kindern im Gespräch“ hinaus wenden Sie sich bitte an die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung,
Telefon: 0711 904-17460 oder 0711 904-17464
Sprachfoerderung-bw@rps.bwl.de

2. Welche Fortbildung erhalten Sprachförderkräfte?

Das Organisieren und Durchführen von Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen fällt in die Zuständigkeit der Träger. Entsprechend des Prinzips der Trägerautonomie und nach § 22a SGB VIII liegt die Fortbildung des Personals in der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Gleichwohl startete das Kultusministerium im Mai 2019 eine Fortbildungsreihe in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Weingarten, die derzeit die Multiplikatoren für die Fortbildung der Sprachförderkräfte schult. Das Fortbildungskonzept beruht auf dem evaluierten Projekt „Mit Kindern im Gespräch“. Es hat zum Ziel, die Interaktionsqualität zu verbessern und pädagogische Fachkräfte und Sprachförderkräfte beim Erwerb von Sprachförderstrategien und deren Anwendung zu unterstützen.

Im Mittelpunkt stehen dabei Gespräche mit Kindern, in denen diese zum Sprechen und Denken herausgefordert werden.

Elementare Förderung

1. Was ist mit elementarer Förderung gemeint?

Die elementare Förderung umfasst die mathematischen Vorläuferfähigkeiten, die Motorik und die sozial-emotionale Entwicklung.

2. Wie unterstützt das Land die Träger bei der Umsetzung der elementaren Förderung?

Das Land unterstützt die Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der alltagsintegrierten elementaren Förderung durch Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik und der sozial-emotionalen Kompetenzen.

Verwendungsnachweis

1. Wie sieht der Verwendungsnachweis aus?

Der Verwendungsnachweis ist unter folgendem Link bei der L-Bank zu finden:
Vorlage - Verwendungsnachweis

2. Bis wann muss der Verwendungsnachweis vorliegen?

Der Verwendungsnachweis muss der L-Bank bis zum 31. Januar vorgelegt werden.